

# RICHTLINIEN, BETREFFEND DER FÖRDERUNG VON SCHALL- UND STAUBSCHUTZMASSNAHMEN AUS DEN EINNAHMEN DER UMWELTSICHERUNGSVERTRÄGE („SCHOTTERSCHILLING“) DURCH DIE STADTGEMEINDE STADL-PAURA

## Allgemeines

Die **allgemeinen Schall- und Staubschutzmaßnahmen**, welche von der Stadtgemeinde Stadl-Paura durchgeführt werden (z. B. tote und lebende Lärmschutzwände, Gehsteige, Flüsterasphalt, lärmgedämpfte Kanaldeckel, Straße spritzen usw.) haben bei der Aufteilung der Einnahmen aus den Umweltsicherungsverträgen (in weiterer Folge nur noch Schotterschilling genannt) Vorrang gegenüber den **privaten Schallschutzmaßnahmen**.

Für die allgemeinen Schall- und Staubschutzmaßnahmen werden 70 % und für die privaten Schallschutzmaßnahmen 30 % der für ein Kalenderjahr eingenommenen Beträge aus dem Schotterschilling verwendet und nach Maßgabe, aber frühestens im darauf folgenden Kalenderjahr ausbezahlt. Falls der 30%-ige Anteil für private Schallschutzmaßnahmen für ein Kalenderjahr nicht zur Gänze beansprucht wird, geht der verbleibende Teil automatisch in den allgemeinen Teil über.

Sollte sich eine gravierende Änderung bei den Umweltsicherungsverträgen ergeben, bzw. der Schotterschilling zur Gänze gestrichen werden, so treten automatisch diese Richtlinien, bzw. das Regelwerk außer Kraft.

## Verteilung von Mitteln aus dem Schotterschilling

- 1) Für allgemeine Schall- und Staubschutzmaßnahmen erhält die Stadtgemeinde Stadl-Paura 70% des für ein Kalenderjahr eingenommenen Schotterschillings, wobei die Verwendung des Geldes durch den **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur** vorgeschlagen wird.
  - a) Falls aus diesen Mitteln Geld übrig bleibt, behält sich der **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur** vor, gegebenenfalls auch Schallschutzmaßnahmen bei öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Kindergärten, etc. zur Förderung vorzuschlagen.
- 2) Für private Schallschutzmaßnahmen stehen 30% des für ein Kalenderjahr eingenommenen Schotterschillings zur Verfügung, wobei eine Zuteilung an einzelne Förderungswerber nur auf Grund der im Regelwerk festgelegten Voraussetzungen erfolgt.
  - a) Ansuchen um Förderung von Schallschutzmaßnahmen für Ein- und Zweifamilienhäuser (bis maximal 4 Wohneinheiten je Liegenschaft) sind mittels Antrag einzureichen.

- b) Ansuchen um Förderung von Schallschutzmaßnahmen bei Wohnobjekten (ab 5 Wohneinheiten) von Privatpersonen oder Wohnungsgenossenschaften werden vom **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur** gesondert behandelt, wobei dieser im Einzelfall entscheidet und vorschlägt, unter welchen Bedingungen eine Förderung ausbezahlt wird.

**REGELWERK  
ZUR FÖRDERUNG VON SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN  
AUS DEN UMWELTSICHERUNGSVERTRÄGEN (SCHOTTERSCHILLING)  
DURCH DIE STADTGEMEINDE STADL-PAURA**

**I. Gegenstand der Förderung**

- 1) Anhand dieser Richtlinien werden Maßnahmen zum Schallschutz von Wohnräumen (ausgenommen z. B. Abstellräume, Stiegenhäuser, WC, Bad, usw.), für welche eine Antragstellung prinzipiell möglich ist, gefördert.
- 2) Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind:
  - a) der Einbau von Fenster und Außentüren (ohne Haustüren) mit Schallschutzverglasung
  - b) die schallschutzmäßige Sanierung bestehender Fenster und Außentüren (ohne Haustüren) durch Schallschutzverglasung.
- 3) Der Lärm, vor dem die oben genannten Räume geschützt werden sollen, muss aus dem Verkehr, welcher durch den Schottertransport verursacht wird oder aus dem Betrieb der Schottergruben resultieren.

**II. Art und Umfang der Förderung**

- 1) Die Förderung stellt einen einmaligen, nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschuss dar, welcher nur alle 25 Jahre für ein und dasselbe Fenster bzw. ein- und dieselbe Türe (Lage laut Plan) gewährt wird.
- 2) Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Stadl-Paura. Durch die Entgegennahme eines Förderungsantrages erwachsen daher der Stadtgemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 3) Die Höhe des Zuschusses ist mit € 73,-- je Quadratmeter Fenster- bzw. Türfläche, einer als Schallschutz geltenden Verglasung (Dreischeiben-Isolierverglasung oder einer Zweischeiben-Wärmeschutzverglasung mit Gasfüllung), festgelegt.
- 4) Die maximale Förderungshöhe je Haus oder Wohneinheit beträgt € 1.100,-- inklusive eventueller Lärmmesskosten. Falls mehrere Ansuchen zeitlich hintereinander gestellt werden, darf der Gesamtförderungsbetrag insgesamt € 1.100,-- nicht überschreiten.
- 5) Förderungen werden nur im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben.

- 6) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nur nach Vorlage der saldierten Rechnung (ggf. auch von einer durchgeführten Lärmmessung) und nach Maßgabe der finanziellen Mittel. Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- 7) Bei einer gravierenden Änderung der Schotterschilling-Regelung tritt dieses Regelwerk automatisch außer Kraft bzw. ist es anzupassen.

### **III. Voraussetzungen für eine Antragstellung**

- 1) Wurden Schallschutzmaßnahmen durchgeführt, so werden die Ansuchen im Nachhinein behandelt.

### **IV. Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Förderung**

Eine Förderung für Schallschutzmaßnahmen wird gewährt, wenn

- 1) für das Gebäude, in welchem die Maßnahme gesetzt werden soll (bzw. gesetzt wurde), eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und der Bestand des Gebäudes dem Bebauungsplan nicht widerspricht
- 2) die Wohneinheit bzw. das Wohnhaus als Hauptwohnsitz dient
- 3) die Gebäudeseiten als förderungswürdig festgestellt wurden
- 4) die zum Einbau gelangenden (gelangten) Fenster (Türen) als Schallschutz entsprechen und der Nachweis erbracht wurde (Dreischeiben-Isolierverglasung oder einer Zweischeiben-Wärmeschutzverglasung mit Gasfüllung).

### **V. Feststellung der Förderungswürdigkeit**

Die Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Gebäudes bzw. der Gebäudeseiten erfolgt durch:

- 1) Festsetzung:  
Liegt ein Gebäude an einer der folgenden Straßen oder in daran angrenzenden Gebieten, Waschenbergerstraße, Wimsbacherstraße, Gmundnerstraße (Schottergrube Buchinger) bzw. Jakob-Neubauer-Straße, Schwanenstädterstraße, Schiffslände, Maximilian-Pagl-Straße, Gmundnerstraße (Schottergrube Welser Kieswerke, Treul Co. Ges.m.b.H.), so kann für die angeführten Räume bei Schallschutzmaßnahmen, falls diese an einer dem Straßenzug zugewandten bzw. seitlichen Hauswand durchgeführt wurden (werden), um Förderung angesucht werden. Für Schallschutzmaßnahmen an der Gebäuderückseite an einer der oben genannten Straßen liegenden Gebäude wird keine Förderung gewährt.

2) Lärmmessung:

Bei Gebäuden, bei welchen bezüglich der Lärmbelastung Unklarheiten bestehen, hat der **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur** das Recht eine Lärmmessung zu verlangen.

Die Kosten der Lärmmessung werden soweit refundiert, sofern der Förderungsbetrag für Schallschutzmaßnahmen und Lärmmessung den Maximalbetrag von € 1.100,-- nicht überschreitet. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so werden auch die Kosten für die Lärmmessung nicht von der Stadtgemeinde Stadl-Paura übernommen.

Um auf Grund einer Lärmmessung eine Förderung zu bekommen, muss die Lärmbelastung zwischen 06 Uhr 00 und 20 Uhr 00 entweder mindestens zwei Stunden einen Wert von 75 dB erreichen oder drei Mal 80 dB übersteigen.

## VI. Antragstellung

- 1) Antragsberechtigt ist der Hauseigentümer. Der Mieter dann, wenn er die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Hauses oder der Wohneinheit zur beabsichtigten Baumaßnahme vorweisen kann.
- 2) Für Gebäude, welche sich an Landes- bzw. Bundesstraßen befinden, kann nur nach Ablehnung einer Förderung durch den Landes- bzw. Bundesstraßenerhalter oder bei deutlicher Schlechterstellung gegenüber der Förderung aus dem Schotterschilling (schriftlicher Nachweis) bei der Stadtgemeinde Stadl-Paura um Förderung angesucht werden.
- 3) Die Anträge sind mittels Formblatt (Antrag) an die Stadtgemeinde Stadl-Paura zu richten.
- 4) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen zur Beurteilung des Antrages sind vorzulegen. Das sind insbesondere
  - a) ein Kostenvoranschlag bzw. die Originalrechnungen mit Zahlungsbeleg und den ausgewiesenen, förderungswürdigen Fenstern bzw. Türen
  - b) alle Einverständniserklärungen (des Eigentümers der Wohneinheit oder des Hauses)
  - c) ein Lageplan des Objektes
  - d) ein Grundrissplan der Wohnung mit Bezeichnung der Räume, in dem die auszutauschenden Fenster (Türen) sowie die vorbeiführenden Straßen bezeichnet sind
  - e) Ergebnis und Zahlungsbestätigung der verlangten Lärmmessung.
- 5) Über den Antrag berät in sachlicher Hinsicht der **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Infrastruktur** und in finanzieller Hinsicht entscheidet der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stadl-Paura.
- 6) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Jedenfalls hat der Förderungswerber diese Richtlinien verbindlich anzuerkennen.

- 7) Die Gewährung der Förderung ersetzt nicht eine für die Schallschutzmaßnahme allenfalls zu erwirkende behördliche Bewilligung.

## **VII. Ausnahmen**

- 1) Für Wohneinheiten in Wohnhäusern, die zu mehr als 50 % im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehen, wird, sofern der Antrag vom Eigentümer selbst gestellt wird, keine Förderung gewährt.
- 2) Für Wohneinheiten oder Wohnhäuser, für welche die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund gemäß Erlass des Bundesministeriums f. Bauten und Technik ZI.920.080/1111/14-82 oder eines anderen ähnlich lautenden Erlasses zutreffen, wird keine Förderung gewährt. Auf die Bestimmungen des Punktes VI, Abs. 2 wird jedoch verwiesen.

## **VIII. Sonderfälle**

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände behält sich der **Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten** vor, eine von diesem Regelwerk abweichende Förderung vorzuschlagen.

## **IX. Pflichten des Förderungswerbers**

- 1) Der Förderungswerber hat sich mit seiner Antragstellung zu verpflichten, Kontrollen über die Durchführung der geförderten Maßnahmen zu dulden und Bediensteten oder Beauftragten der Stadtgemeinde Stadl-Paura Einsicht in die mit diesen Maßnahmen zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2) Kosten, die durch die gegenständliche Förderung gedeckt wurden, dürfen vom jeweiligen Förderungswerber nicht auf den Eigentümer oder auf den Mieter umgelegt werden.

## **X. Widerruf der Förderung**

Die Förderung kann von der Stadtgemeinde Stadl-Paura aus wichtigen Gründen sofort widerrufen und bereits ausbezahlte Förderungsmittel können zurückgefordert werden, wenn insbesondere

- 1) die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden
- 2) der Anspruchsberechtigte die für die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen etwa erforderliche Baubewilligung nicht erwirkt
- 3) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen (Punkt VI, Abs. 6) nicht eingehalten wurden

- 4) der Anspruchsberechtigte zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat
- 5) der Anspruchsberechtigte die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert
- 6) die Förderungsmittel bei der Berechnung der für die Lärmschutzmaßnahmen zu erbringenden laufenden Leistungen der Mieter oder des Vermieters nicht voll in Abzug gebracht wurden.

## **XI. Kosten und Gebühren**

Der Anspruchsberechtigte hat alle mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten einschließlich allfälliger Abgaben zu tragen. Alle im Regelwerk genannten Geldbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

## **XII. Förderungsantrag**

Der Antrag kann erst nach Durchführung der Schallschutzmaßnahme beim Stadtgemeindeamt Stadl-Paura eingebracht werden.



Antrag  
auf Förderung von Schallschutzmaßnahmen aus dem  
Schotterschilling

gemäß des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 14.12.2004, mit dem die Richtlinien für die Förderung von Schallschutzmaßnahmen aus dem Schotterschilling im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Stadl-Paura festgelegt wurden.

Antragsteller:

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Vor- und Familienname: | Geburtsdatum: |
| Anschrift:             | Telefon:      |

1. Durchgeführte Lärmschutzmaßnahme:

... Anzahl der Schallschutzfenster (-Türen)

... Fenster-, Türfläche in m2 (insgesamt)

2. Objekt in dem die Maßnahme gesetzt wird:  
(Straße, Hausnummer, Stockwerk)

.....  
3. Es handelt sich um:

☐ Eigenheim

☐ Mietwohnung

4. Ich erkenne die eingangs zitierten Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Stadl-Paura an und nehme zur Kenntnis, dass es sich bei allfälligen Förderungen um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Stadl-Paura handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

5. Der Förderungsbetrag soll auf mein Konto bei der .....  
Bankleitzahl ..... Kontonummer .....überwiesen werden.

6. Der Förderungswerber ist vorsteuerabzugsberechtigt:

☐ Ja

☐ Nein

7. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Beilagen:

1. Originalrechnung (mit ausgewiesenen Förderungsfenstern)
2. Lageplan des Gebäudes (Lage zu Straßen)
3. Grundrissplan der Wohneinheit (Haus) mit Raumbezeichnung und mit eingezeichneten, auszutauschenden Fenstern (Türen)

Nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht Eigentümer des Hauses oder der Wohneinheit ist:

Als Eigentümer ☐ des Hauses ☐ der Wohneinheit

bin ich ausdrücklich mit der vom Antragsteller beabsichtigten Baumaßnahme einverstanden.

.....  
(Der Eigentümer des Hauses bzw. der Wohneinheit)